

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.822.251

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4520/J-NR/2020

Wien, am 11. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Selma Yildirim, Genossinnen und Genossen, haben am 11.12.2020 unter der **Nr. 4520/J** an meine Vorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **illegaler Beschäftigung bei den Tiroler Festspielen in Erl** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- Liegen Ihnen Informationen darüber vor, ob die Geschäftsführer der Tiroler Festspiele Erl die verhängte Verwaltungsstrafe vom 5.9.2019, in Höhe von 177.100,- Euro selbst bezahlt haben bzw. haben Sie solche Informationen angefordert? Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß § 28 Abs. 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AusIBG) fließen die Eingänge aus verhängten Geldstrafen aufgrund von Verstößen gegen dieses Gesetz dem AMS zu. Wie diese Zahlungen zu überweisen und im AMS zu verbuchen sind, ist nicht gesetzlich geregelt. Die eingenommenen Strafgelder werden in der Regel von den verfahrenszuständigen Strafbehörden gesammelt und monatlich bzw. quartalsweise an das AMS überwiesen. Eine exakte Zuordnung der an das AMS überwiesenen Strafgelder zu einzelnen Strafaussprüchen ist daher – wie auch im gegenständlichen Fall – nicht möglich und könnte nur von der jeweils zuständigen Strafbehörde – im konkreten Fall von der BH Kufstein – vorgenommen werden. Bei Strafen wegen Verstößen gegen das AusIBG erfolgt eine Zahlungsaufforderung an die

Bestrafte bzw. den Bestraften und die Strafe ist jedenfalls in ihrem bzw. seinem Namen einzuzahlen.

Zu den Fragen 2 und 3

- *Laut Straferkenntnis ist von einer länger andauernden Praxis, die gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz verstößt auszugehen. Wie viele Prüfungen fanden im Zeitraum von 2009 bis 2019 bei den Tiroler Festspielen Erl statt und mit welchem Ergebnis?*
- *Wie viele Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz wurden bei den Tiroler Festspielen Erl in den vergangenen zehn Jahren (2009-2019) angezeigt?*

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3412/J vom 25.04.2019 (XXVI. GP) durch Frau Bundesministerin a.D. Mag. Dr. Brigitte Zarfl verwiesen werden.

Zur Frage 4

- *Wurden bereits zuvor Strafen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung gegen die Tiroler Festspiele Erl verhängt? Wenn ja, in welcher Höhe und wer hat sie bezahlt?*

Laut Informationsstand des AMS Tirol liegen vor 2019 keine Strafen vor.

Zur Frage 5

- *Haben Sie sich informiert, ob es noch laufende Verfahren gegen die Festspiele Erl gibt? Wenn ja, in welcher Höhe und wie viele?*

Soweit dem Bundesministerium für Arbeit bekannt ist, hat die Bezirkshauptmannschaft Kufstein 2019 in allen zur Anzeige gebrachten Fällen Verfahren eingeleitet.

Zu den Fragen 6 bis 8

- *Wiederholte Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz können zum Ausschluss von Förderungen bzw. deren Rückzahlung führen. Wurden die Tiroler Festspiele von Förderungen ausgeschlossen bzw. eine Rückzahlung der Förderungen, die von den SteuerzahlerInnen finanziert werden, verlangt?*
 - *Wenn ja, für welchen Zeitraum wurden die Festspiele ausgeschlossen?*
 - *Wenn nein, warum wurden sie nicht ausgeschlossen?*
 - *Wurde eine Rückzahlung der Förderungen verlangt? In welcher Höhe?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Auswirkungen hatten die Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz auf die öffentlichen Förderungen für die Tiroler Festspiele Erl?*

- *Haben Sie sich dafür eingesetzt, dass die Tiroler Festspiele Erl aufgrund der Verstöße keine öffentliche Förderung mehr bekommen? Wenn ja, mit welchen Konsequenzen, wenn nein, warum nicht?*

Nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (§ 30b AuslBG) können Unternehmen, die wiederholt unerlaubt Ausländerinnen und Ausländer beschäftigt haben, bis zu einer Dauer von drei Jahren von öffentlichen Förderungen ausgeschlossen und auch zur Rückzahlung solcher Förderungen angehalten werden.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit wurden den Festspielen Erl keine Förderungen gewährt. Dem Bundesministerium für Arbeit ist nicht bekannt, ob die Festspiele Erl Förderungen von anderen Stellen erhalten haben. Insofern ist auch nicht bekannt, ob bei der Vergabe öffentlicher Förderungen durch andere Stellen § 30b AuslBG zur Anwendung gekommen ist.

Zur Frage 9

- *Können Sie sicherstellen, dass aktuell keine Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegen?*

Anträge der Festspiele Erl auf arbeitsmarktbehördliche Genehmigungen für ausländische Arbeitskräfte werden vom AMS eingehend geprüft. Bewilligungen werden nach Einbindung der Sozialpartner im Verfahren nur erteilt, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die zuletzt gestellten Anträge der Festspiele Erl haben diesen Voraussetzungen entsprochen und konnten vom AMS bewilligt werden. Derzeit sind drei Bewilligungen für Künstlerinnen und Künstler aufrecht, weitere 35 Anträge für Entsendebewilligungen für Orchestermusikerinnen und -musiker werden aktuell vom AMS geprüft.

Zu den Fragen 10 bis 12

- *Haben Sie sich für eine Verbesserung der sozialen Lage der KünstlerInnen eingesetzt? Wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?*
- *Die Festspiele Salzburg und Bregenz unterliegen dem Festspiel-Kollektivvertrag. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass auch im Fall der Festspiele Erl ein Kollektivvertrag mit der zuständigen Fachgewerkschaft verhandelt wird?*
- *Werden Sie sich für die Schaffung eines Mindestlohnes für MusikerInnen und KünstlerInnen zumindest bei von Seiten Ihres Ressorts geförderten Institutionen einsetzen oder sind Sie in dieser Frage bereits aktiv geworden? Wenn ja, in welcher Höhe liegt der Mindestlohn?*

Eine ausgewogene Lohnpolitik ist ein Hauptanliegen der österreichischen Sozialpolitik. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die österreichische Kollektivvertragspolitik innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen im autonomen Verantwortungsbereich der Interessenvertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegt. Durch die autonome branchenbezogene Festsetzung v.a. der Löhne und Gehälter durch die Kollektivvertragsparteien kann flexibel auf die jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in einer Branche reagiert und die Einkommensentwicklung bei den Lohnabschlüssen an Änderungen dieser Rahmenbedingungen angepasst werden.

Eine Einmischung der Regierung in Kollektivvertragsverhandlungen wäre ein Eingriff in das in Österreich bewährte System der Kollektivvertragsautonomie. Mein Ressort wird Kollektivvertragsverhandlungen nicht beigezogen und hat auch sonst keinerlei Einfluss auf die Verhandlungsführung.

Zur Frage 13

- *Hat sich Ihrer Kenntnis nach die Handhabung der abgaben- und sozialrechtlichen Bestimmungen durch die Verantwortlichen der Festspiele Erl seit dem Bekanntwerden der Vorwürfe am Anfang des Jahres 2018 verändert? Wenn ja, inwiefern?*

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 1012/J vom 11.06.2018 (XXVI. GP) durch Frau Bundesministerin a.D. Mag. Beate Hartinger-Klein und Nr. 3412/J vom 25.04.2019 (XXVI. GP) durch Frau Bundesministerin a.D. Mag. Dr. Brigitte Zarfl verwiesen werden.

Bei Unklarheiten im Zusammenhang mit konkreten Anträgen und Verfahren nach dem AuslBG wird die Leitung der Tiroler Festspiele Erl vom AMS den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend angeleitet.

Zur Frage 14

- *Welche Maßnahmen wurden seitens Ihres Ministeriums gesetzt, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und einen verantwortungsbewussten Einsatz von Steuermitteln zu garantieren?*

Es darf auf die Beantwortung der Frage 9 verwiesen werden.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

